

Mitteilungen aus den Verhandlungen der Geologischen Kommission vom 12. Januar 1907

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Eclogae Geologicae Helvetiae**

Band (Jahr): **9 (1906-1907)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

endlich bis zu den neuesten Darlegungen von P. TERMIER, W. KILIAN und E. HAUG einerseits, E. SÜESS und G. STEINMANN andererseits — ist viel ehrliche Arbeit und redliches Mühen zur Stellung und Lösung des Problems aufgewandt worden. Wir hoffen einen Schritt weiter gekommen zu sein.

Geologisches Institut der Universität Basel.

Abgeschlossen den 4. August 1907.

Mitteilungen aus den Verhandlungen der Geologischen Kommission vom 12. Januar 1907.

1. Durch einen Zusatz, der im folgenden gesperrt gedruckt ist, erhält der

§ 17 der Statuten der Geologischen Kommission

den Wortlaut :

Die von den Geologen gesammelten Gesteine und Petrefakten, sowie solche Dünnschliffe, deren Herstellung von der Geologischen Kommission bezahlt worden ist, sollen einem öffentlichen, in seinem Bestande gesicherten Museum der Schweiz übergeben werden.

2. Die Geologen, welche im Auftrage der Kommission arbeiten, sind verpflichtet, dieser mitzuteilen, in welchem Museum sie (entsprechend § 17) Handstücke, Petrefakten und Dünnschliffe deponiert haben.

3. Diese Angabe soll, um eine allfällige spätere Revision oder ein Vergleichen des Belegmaterials zu erleichtern, in die kurze geschichtliche Notiz aufgenommen werden, wie sie seit drei Jahren einer jeden Lieferung (vergl. Lief. XVI ff. der *Neuen Serie der Beiträge*) auf der Rückseite des Titels mit Angaben über Zeit und Dauer der Aufnahmen etc., vorangestellt wird.

Für die Geologische Kommission :

Der Präsident, Dr. ALB. HEIM.

Der Sekretär, Dr. AUG. AEPPLI.
